

Gewercken Lehnshafften / Lehn vnd vrter zu bawen annemen / vnd diese nennet man Lehnheuer / die dritten seynd die / so von den Lehnheueren wiederumb Lehn vnd Lehnshafften annehmen / vnd also fortan / die mögen affter Gewercken genennet werden / diese Gewercken alle haben ihren Namen von stetten würfken vnd bawen / daß sie in den bürgen treiben / darvon wir her nach von Lehnshafften mehr vnd flärer sagen wollen.



## Das Zwierzehende Capittel.

De Procuratoribus.

### Von den Procuratorn oder Anwälten der Gewercken.

**A** Procuratores, Vorsprecher / oder Anwalt der Gewercken seynd die / so frembde hendel / aus befehl ihrer Herrn zu handlen / gutwillig auff sich nehmen / vnd diese seynd zwey erlen / die ersten über die Bergtheil / die andern über die Bergkost derselbigen theil bestellet. Die über die Bergtheil bestellet seyn / die sollen über ihrer Herrn Bergtheil vollkommenen Gewalt haben / darmit zu thun vnd zulassen in allermassen / wie Herrn selbst thun möchten / wenn sie verhanden weren.

Anwalt über die Bergtheil.

Vnnd